

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Voicebank von Audiomedia SA

### 1. Auftragserteilung

1.1. Indem der Auftraggeber seine Anzahlung leistet, schliesst er mit Audiomedia SA einen Produktionsvertrag ab. Er anerkennt dadurch den Inhalt dieser Bedingungen.

1.2. Die Richtlinien für die Produktion werden vom Auftraggeber definiert: Wahl der Speaker, Wortlaut des Textes, Sprachversionen und Aufnahmedauer.

Übersetzungsarbeiten können durch Audiomedia SA vermittelt werden, jedoch ohne Haftung für die originalgetreue Interpretation des Textes aufgrund der Ausgangssprache.

1.3. Für das eigentliche Speakerbriefing erhält der Auftraggeber eine Checklist, wo er die detaillierten Anweisungen festlegt. Die in der Checklist definierten Direktiven gelten als verbindliche Gestaltungsgrundlage. Künstlerische Interpretation dieser Richtlinien sind Sache des Speakers, durch das Casting hat der Auftraggeber seine Intentionen vorgegeben.

Nach Eingang der vom Auftraggeber ausgefüllten Checklist ist eine weitere Beeinflussung der Produktion durch den Auftraggeber ausgeschlossen. Insbesondere sind keine Korrekturen am für die Aufnahme freigegebenen Text mehr möglich, weder im Wortlaut noch in der definierten Ausdrucksart.

1.4. Audiomedia SA unterstellt sich der Schweige- und Sorgfaltspflicht für alle ihr im Zusammenhang mit dem Auftrag zugänglich gemachten Informationen.

## 2. Herstellung

2.1. Für die Ausführung der Studioaufnahme zeichnet Audiomedia SA verantwortlich. Die Produktion hat in allen Belangen dem international üblichen Qualitätsstandard zu entsprechen.

2.2. Sollte ein vom Auftraggeber bezeichneter Speaker ausnahmsweise für die beauftragte Arbeit gerade nicht zur Verfügung stehen, bietet Audiomedia SA sofort geeignete Alternativen an. Diese kann der Auftraggeber zusammen mit der ausgefüllten Checklist genehmigen oder ablehnen. Kommt keine Einigung über die Ersatzstimme zustande, wird die Anzahlung zurückerstattet.

2.3. Die Aufnahme wird ohne jegliche Effekte abgespeichert. Unterschiedliche Studioambiance je nach Sprache ist nicht auszuschliessen.

Das vereinbarte Timing betrifft nur die Gesamtdauer der Aufnahme, Teilschnitte werden allenfalls vom Auftraggeber vorgenommen.

Das Produkt wird in Form eines 256 kBit/s, 44'100 Hz MP3-Files zur Verfügung gestellt, das über verschlüsselten Server heruntergeladen werden kann.

2.3. Der Auftraggeber kann die Annahme des Werks nur verweigern, wenn dieses erhebliche qualitative Mängel aufweist oder wenn die in der Checklist vorgegebenen Bedingungen nicht eingehalten worden sind. In diesem Fall gilt die vom Auftraggeber geleistete Anzahlung als einzige Abgeltung, der Auftrag muss neu erteilt werden. Nachbesserungen sind weder technisch noch logistisch durchführbar.

### **3. Lieferung**

3.1. Die Lieferfrist wird mit der Checklist vereinbart, diese bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrags. Erleidet die Produktion eine unvorhergesehene Verzögerung (Ausfall der gewählten Stimme, Serverstörung), die von Audiomedia nicht beeinflusst werden kann, so gilt die Lieferfrist als um die Dauer der hindernden Umstände verlängert.

Überschreiten des Liefertermins berechtigt nur dann zu einem Zahlungsabzug, wenn der Produzentin ein grobes Verschulden nachgewiesen werden kann.

3.2. Die Lieferung erfolgt erst nach vollständiger Bezahlung der Auftragssumme. Zur Kontrolle der Studioaufnahme durch den Auftraggeber wird ihm ein Streaming-File zur Verfügung gestellt, das er vorgängig abrufen kann.

3.3. Das Streaming-File erlaubt die Beurteilung von Ausdrucksart und Kadenz sowie die genaue Kontrolle des Wortlauts. Es ist nicht massgebend in Bezug auf Aufnahmequalität und Ausdruckskraft des Stimme, weil es in nicht-reproduzierbarer Qualität herausgegeben wird.

### **4. Nutzung**

4.1. Obwohl die Abgeltung für das gelieferte Werk auf einem bescheidenen Niveau limitiert ist, wird es im Prinzip dem Auftraggeber überlassen, das Werk nach seinem Ermessen frei zu nutzen (Internet, CD-ROM, Dokufilm, lokale Radio- und Fernsehstationen).

4.2. Dieses Recht gilt allerdings nicht für internationale Markenwerbung, die auf landesweiten Kanälen eingesetzt wird (Radio- oder Fernsehketten). Bei einer derart intensiven Nutzung müssten die Sprecherrechte neu ausgehandelt werden.

4.3. Der Auftraggeber erklärt auf der Checklist, dass er auf die Nutzung der Aufnahme für Markenwerbung in nationalen/internationalen Medien verzichtet. Setzt er das Werk dennoch in solchen Kanälen ein, schuldet er der Audiomedia SA und den Speakern ein zusätzliches Honorar von mindestens der bereits geleisteten Summe.

## 5. Zahlungsmodus

5.1. Die im Web veröffentlichten Preise in Euro sind verbindliche Fixpreise für die ganze Auftragsabwicklung inklusive Speakerhonorar und download-file. Allfällige Preisänderungen bleiben jederzeit vorbehalten, für bereits erteilte Aufträge treten sie jedoch nicht in Kraft.

5.2. Für Auftraggeber mit Standort in der Schweiz gelten die Preise inklusive 7,6 % Mehrwertsteuer. Für alle anderen Auftraggeber gelten die gleichen Preise, jedoch ohne Steueranteil. Für alle im Land des Auftraggebers anfallenden Verkaufssteuern haftet der Auftraggeber selbst.

5.3. Der Auftrag gilt erst als erteilt, wenn die Anzahlung von einem Drittel der gesamten Auftragssumme bei Audiomedia SA eingegangen ist. Die Wahl der Zahlungsart ist dem Auftraggeber freigestellt, Banküberweisung oder VISA/Mastercard – Kreditkarten werden akzeptiert.

Die Freigabe des definitiven download-files erfolgt erst nach Eingang der vollständigen Restzahlung. Jegliche Weiterverwendung des vorausgelieferten streaming-files ist unstatthaft und wird von Audiomedia SA rechtlich verfolgt.

## 6. Gerichtsstand

6.1. Die Vertragsbedingungen unterstehen schweizerischem Recht, Gerichtsstand ist der Sitz der Produktionsfirma Audiomedia SA, Zürich.